

Turn- und Sportverein 1906 e. V. Altrip

BADMINTON – FUSSBALL – LEICHTATHLETIK – TURNEN

Ludwigsplatz 5a – 67122 Altrip

www.tus-altrip.de



Satzung des Turn- und Sportverein 1906 e.V. Altrip

Gliederung:

- § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge
- § 6 Geschäft
- § 7 Vereinsorgane
- § 8 ordentliche Mitgliederversammlung
- § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 10 Geschäftsführender Vorstand und gesetzliche Vertretung
- § 11 Gesamtvorstand
- § 12 Abteilungen
- § 13 Ordnungen
- § 14 Ordnungsmaßnahmen
- § 15 Protokollierung der Beschlüsse
- § 16 Kassenprüfung
- § 17 Ehrungen
- § 18 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1906 e.V. Altrip und hat seinen Sitz in Altrip. Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen unter der Nummer 1106 eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung und Unterstützung von Sportlern und Sportlerinnen, die Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen (Jugendarbeit), die Förderung von Ausbildern und Betreuern durch Aus- und Weiterbildungen, Bau und Unterhaltung von Sportanlagen sowie die Pflege des gesellschaftlichen Vereinslebens.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Der Verein ist bezüglich Geschlecht, Konfession, Partei, Herkunft und Rasse neutral.
5. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, mit Ausnahme § 11.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch Ausfüllen des Aufnahmeformulars. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrags.
3. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Lehnt der geschäftsführende Vorstand die Aufnahme ab, wird dies zur weiteren Entscheidung dem Gesamtvorstand vorgelegt. Der dort mit einfacher Stimmenmehrheit gefasste Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung besteht keine Verpflichtung zur Begründung.
4. Der Antragsteller kann eine Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verlangen
5. Der Antragsteller unterwirft sich ab Beginn seiner Mitgliedschaft der Satzung des Vereins. Er verpflichtet sich zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Aufnahmegebühren, Beiträge oder Umlagen.

6. Das Mitglied ist einverstanden, dass ggf. Bilder, Ton- und Videoaufnahmen von ihm anlässlich von Vereinsveranstaltungen auf den Internetseiten sowie auf Publikationen des Vereins veröffentlicht werden dürfen. Das Veröffentlichungsrecht für den Verein bleibt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.
7. Der Verein unterscheidet bei seinen natürlichen Personen:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder und
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Ehrenvorsitzendezu a) ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres
zu b) Jugendmitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie haben kein Stimmrecht, können jedoch an Mitgliederversammlungen teilnehmen
zu c) die Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste um den Verein bzw. für herausragende Leistungen im Sport verliehen werden. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand.
zu d) auf die gleiche Weise kann die ordentliche Mitgliederversammlung Ehrenvorsitzende bestellen.

Die Ehrenvorsitzenden haben das Recht an Sitzungen des Gesamtvorstandes mit Stimmrecht teilzunehmen. Sie werden zu Sitzungen des Gesamtvorstandes eingeladen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, Auflösung der juristischen Person oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
3. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Das Mitglied bleibt aber für alle noch offenen Verpflichtungen haftbar.
4. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden wenn es:
 - a.) Trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung in Verzug ist. Die Streichung wird wirksam, wenn nach Versand des 2. Mahnschreibens sechs Wochen verstrichen sind ohne dass die Beitragsschuld getilgt wurde. Im 2. Mahnschreiben ist auf die Streichung hinzuweisen.
 - b.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn es:
 - sich vereinsschädigend verhält
 - sich unehrenhaft verhält
 - sich in Ausübung einer Tätigkeit für den Verein strafbar macht oder gegen geltendes Recht (z.B. Betäubungsmittel- oder Jugendschutzgesetz) verstößt.

In diesen Fällen ist vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand zu rechtfertigen oder in schriftlicher Form zu äußern. Der evtl. Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb von 4 Wochen ab Zugang des Bescheides schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, muss in der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung die endgültige Entscheidung herbeigeführt werden.

Bis dahin ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Die Teilnahme am Trainingsbetrieb oder an Sitzungen ist in dieser Zeit untersagt. Wird das Berufungsrecht nicht wahrgenommen oder versäumt das Mitglied die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss gerichtlich nicht angefochten werden kann.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bzw. nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses ist zur Verfügung gestelltes Material umgehend zurückzugeben.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag sowie Aufnahmegebühren und Umlagen werden durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Beiträge sind im Voraus fällig und werden im Bankeinzugsverfahren erhoben. Bei abweichenden Zahlungsmodalitäten ist der Jahresbeitrag zum 31.03. des lfd. Jahres zu entrichten.
3. Evtl. Aufnahmegebühren werden sofort fällig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Beitragsordnung.
4. Darüber hinaus können abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden (s. § 12).
5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der geschäftsführende Vorstand
- c) Der Gesamtvorstand
- d) Die Revisoren

Die Organe führen ihre Geschäfte ehrenamtlich.

§ 8 ordentliche Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr wird eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Diese sollte im 1. Quartal des Jahres abgehalten werden. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Einladung muss durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Altrip und durch Aushang im Schaukasten unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung enthält folgende Punkte:
 - a) Bericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Berichte der einzelnen Abteilungen
 - c) Bericht des Schatzmeisters
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - f) Ehrungen
 - g) Wahlen der Vorstandschaft und der beiden Revisoren
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Vereinsmitglied stellen. Diese müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter schriftlich vorliegen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden. Über Satzungsänderungen kann in der ordentlichen Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn dies als Tagesordnungspunkt angekündigt wurde.
7. Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen angeordnet werden, können vom Gesamtvorstand vorgenommen werden. Die Mitglieder sind spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung über die entsprechenden Änderungen zu informieren.
8. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn dies zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
9. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
10. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ernennung von Ehrenvorsitzenden.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - der Gesamtvorstand beschließt
 - ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies beim 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht und Wählbarkeit ist auf natürliche Personen begrenzt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Versammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Wählbar sind alle anwesenden Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Wählbar sind auch Mitglieder, die am Versammlungstag verhindert sind, sich vorher aber zur Bewerbung um und Annahme eines Amtes schriftlich bereit erklärt haben.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
4. Der 1. und 2. Vorsitzende bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Das Vorstandsamt beginnt mit der Annahme der Wahl.
6. Die Versammlungsleitung kann für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlvorsteher, der von dem Vorstand benannt wird, übertragen werden.
7. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Erfolgt eine Wahl zwischen mehreren Kandidaten, gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
8. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Dem Antrag von mindestens einem Zehntel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand und gesetzliche Vertretung

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 3. Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. In Kassenangelegenheiten ist der Schatzmeister der besondere Vertreter im Sinne des § 30 des BGB. Ihre Vertretungsmacht ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften mit einem Wert über 5.000,- € die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.
4. Ausgaben mit einem Wert über 15.000,- € müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Erwerb, Verkauf und die Belastung von Grundstücken, sowie die Aufnahme von Darlehen von über 15.000,- € bedarf ebenfalls der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Eine mehrfache Wiederwahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist zulässig.

6. Der geschäftsführende Vorstand tritt zusammen, wenn:
 - Der 1. Vorsitzende eine Sitzung einberuft
 - Mindestens drei Mitglieder dieses Gremiums eine Sitzung beantragen.
7. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung und Abwicklung der laufenden Geschäfte u. a. Bestimmung der Geschäftspolitik, Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Aufstellung eines Haushaltsplans, Erstellung der Jahresabschlussrechnung, Abschluss und Aufhebung von Arbeitsverträgen. Der Gesamtvorstand ist über die laufenden Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes zeitnah zu informieren.
8. Die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
9. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
10. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
11. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes kann der Gesamtvorstand ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung berufen oder eine zeitliche befristete Amtsübernahme durch ein anderes Vorstandsmitglied beschließen

§ 11 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - Referent für Mitgliedsverwaltung
 - Pressewart
 - den Abteilungsleitern (bei Umstrukturierung, Neugründung bzw. Auflösung von Abteilungen kann sich dieser Kreis entsprechend verändern)
 - Badminton
 - Fußball AH
 - Fußball Aktivität
 - Fußball Jugend
 - Leichtathletik
 - Turnen
 - 1., 2. und 3. Beisitzer
 - Ehrenvorsitzenden
2. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn:
 - Der 1. Vorsitzende eine Sitzung einberuft (siehe § 10)
 - Mindestens fünf seiner Mitglieder dies beantragen.
3. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder Schriftführer schriftlich mit einer Frist von einer Woche, mit Angabe der Tagesordnungspunkte, einberufen.
4. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst

5. Zur fachspezifischen Unterstützung können vom Gesamtvorstand Beiräte gebildet werden. Diese können bei Bedarf an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.
6. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes kann dieser ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
7. Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verschulden, lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung wird ausdrücklich ausgeschlossen.
8. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
9. Im Einzelfall können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Gewährung einer Aufwandsentschädigung/ Ehrenamtszuschale im Sinne des § 3 Nr. 26 ff. EStG ausgeübt werden. Zur Zahlung einer entsprechenden Aufwandsentschädigung ist ein Beschluss des anwesenden Gesamtvorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.
10. Sofern die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, wird die Gesamtvorstandschafft ermächtigt, hauptamtliche Beschäftigte (z.B. Geschäftsführer) und weitere benötigte Kräfte einzustellen bzw. zu kündigen.
11. Für zeitlich begrenzte Projekte oder Tätigkeiten (z. B. Vereinsfeste, Turniere etc.) haben Verantwortliche einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB.

§ 12 Abteilungen

1. Jede Abteilung wird durch den in der Mitgliederversammlung gewählten Abteilungsleiter geführt. Die Abteilungen bestimmen nach Bedarf eigenständig durch einfache Stimmenmehrheit weitere Funktionsträger wie:
 - a) Stellvertreter des Abteilungsleiters
 - b) Abteilungskassenführer
 - c) Schriftführer
 - d) Pressewart
 - e) und andere

Die Wahl erfolgt für ein Jahr.

2. Die Abteilungsververtretung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
3. Einzelne Abteilungen können sich im Rahmen der Satzung eigene Ordnungen geben.
4. Der Abteilungsleiter erstellt zur ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht.
5. Die Abteilungen können nach Zustimmung durch den Gesamtvorstand zusätzlich zum Vereins- einen Abteilungsbeitrag erheben.
6. Die Einladung zu Abteilungsversammlungen erfolgt durch den Abteilungsleiter spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Vorsitzenden (siehe §10) werden zu allen Abteilungsversammlungen eingeladen und können mit Stimmrecht daran teilnehmen.
7. Die Gründung von neuen Abteilungen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung können Ordnungen festgelegt werden. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

1. Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Tätigkeitsverbot
 - d) Hausverbot
2. Die Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung beim 1. Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse

- der Mitgliederversammlung
- des geschäftsführenden Vorstandes
- des Gesamtvorstandes
- der Abteilungsversammlungen

ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/Abteilungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen. Nach Abteilungsversammlungen ist dem 1. Vorsitzenden eine Protokollabschrift zu übergeben.

§ 16 Kassenprüfung

1. Zur Kassenprüfung werden 2 Mitglieder des Vereins von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen weder dem geschäftsführenden Vorstand noch dem Gesamtvorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Buch- und Geschäftsführung des Schatzmeisters, insbesondere die Führung der Vereinskassen und seiner Abteilungen jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. Die Kassenprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung der Vorstandschaft.

§ 17 Ehrungen

1. Maßgebend für eine Ehrung ist das Eintrittsdatum.
 - Nach 25-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft wird die silberne Ehrennadel verliehen.
 - Nach 40-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft wird die goldene Ehrennadel verliehen.
2. Die Verleihung der Vereinsnadeln erfolgt nach Beschlussfassung im Gesamtvorstand durch den 1. oder 2. Vorsitzenden während der Mitgliederversammlung oder einer sonstigen dazu geeigneten Veranstaltung.
3. Für besondere Verdienste um den Verein oder für besondere sportliche Leistungen kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
4. Für besondere Verdienste um den Verein kann ein Vorsitzender durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden
5. In besonderen Fällen können auch anderweitige Ehrungen erfolgen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn:
 - a) der Gesamtvorstand dies mit drei Viertelmehrheit seiner Mitglieder beschließt
 - b) die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich fordern.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Deckung der Schulden verbleibende Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an die Gemeinde Altrip, die es unmittelbar und ausschließlich zu dem in § 1 Abs.2 beschriebenen Zweck zu verwenden hat.

Altrip, 15.12.2014

Revisionen

April 2010

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23. April 2010 mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.

August 2010

Das Amtsgericht Ludwigshafen hat die Satzung im Vereinsregister 1106 am 23.08.2010 eingetragen.

Dezember 2014

Der Gesamtvorstand hat gemäß § 8, Satz 7 der Satzung die von der Finanzverwaltung Ludwigshafen geforderte Änderung mit der notwendigen Mehrheit beschlossen.

Geändert würde im § 18, Satz 6 das Wort „bisherigen“. Dieses wurde durch das Wort „steuerbegünstigten“ ersetzt.

